DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V.
Herrn Fritz Altrichter
Joachim-Ringelnatz-Str. 7
65201 Wiesbaden

Gmund, 11.10.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Strühter Wald", 55606 Hochstetten-Daun

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Nahe-Glan e.V. vom 12.04.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 8, Flurstücksnummer 156/4, nördl. Teil, (Starts) und die Flurnummer 2, Flurstücksnummern 168/43 und 168/40 (Landungen), Gemarkung Hochstetten.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die bezeichneten Flächen liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes Nahetal und des Naturparks Soonwald-Nahe. Der Flugbetrieb ist sensibel und in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde Bad Kreuznach auszuüben.
2. Störungen durch Überflug sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Avifauna. Innerhalb der Brutzeit, besonders vom 1. April bis zum 31. Juli, muss eine Beeinträchtigung der Avifauna, unterbleiben.
3. Der Start- bzw. Aufenthaltsbereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Angrenzende Biotopstrukturen wie zum Beispiel der angrenzende Waldbereich mit seinen darin vorkommenden Tierarten, dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Im Fußwegbereich zum Startplatz liegt ein Schwarzspechthabitat/-brutplatz. Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm sowie direkter Überflug, sind nicht zulässig.
4. Zu dem Naturschutzgebiet Hellberg und dem gegenüberliegenden Johannesberg gilt: Aufgrund des Vorkommens des Wanderfalken ist in der Zeit von Anfang Februar bis Mitte Juli ein Sicherheitskorridor/Abstand zum Brutplatz von 400 m einzuhalten.
5. Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in der „Avifaunistischen Verträglichkeitsabschätzung" unter Nr. 5 aufgeführt sind, sind in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde Bad Kreuznach durchzuführen.
6. In ca. 3 km Entfernung der Start- und Landeflächen befindet sich der Flugplatz Kirn. Die Betriebsvereinbarung, die am 19.04.2010 mit dem Flugplatzbetreiber, dem Flugsportverein Kirn e.V. (FSV e.V.), getroffen wurde, ist zu beachten. Gleitschirmpiloten sind vor dem ersten Start von

einem Vorstandsmitglied oder Fluglehrer des FSV Kirn e.V. in den Flugbetrieb des FSV Kirn, insbesondere in den Segelflugbetrieb, einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.04.2010 wurde durch den Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 15.04.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 26.04.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes Nahetal befinden. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert, um eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Schutzgebietes durch den geplanten Flugbetrieb auszuschließen. Daraufhin wurde in Absprache mit der Landespflegebehörde vom Juli bis September 2010 eine avifaunistische Verträglichkeitsabschätzung durch die Diplom-Biogeographin Mona Sesterhenn erstellt. Auf Grundlage des Gutachtens teilte die Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 30.09.2010 mit, dass gegen den Flugbetrieb bei Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art erhoben werden. Das Benehmen gem. § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) wurde hergestellt.

Aufgrund der Nähe der Flächen zum Flugplatz Kirn wurde das Luftamt Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15.04.2010 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01.07.2010 stimmte das Luftamt dem beantragten Flugbetrieb zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 26.03.2010 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb